

# Weide ist Pflicht: Umsetzung ab 2014

**Laut EU-Bio-Verordnung müssen Rinder Zugang zu Weideland haben, wann immer Bodenzustand und Witterungsbedingungen dies gestatten. Diese Regelung berücksichtigt einzelbetriebliche Situationen**



Die nationale Umsetzung der Weidevorgabe nimmt darauf Rücksicht, dass manche Bio-Betriebe keine oder nur sehr wenig Weidefläche in Hofnähe haben. Diese Betriebe sollten von "Bio" nicht ausgeschlossen werden. In einigen Regionen gibt es wenig Erfahrung mit der Weide. Dort sollten Bio-Betriebe die Möglichkeit haben, die Weidewirtschaft zu entwickeln, und dies erfordert Zeit für die Umstellung.

## Was bedeutet die Weideregulung für Bio-Betriebe?

- a) **Der gesamte Rinderbestand kommt auf die Weide:** Bio-Betriebe, die ihren gesamten Rinderbestand auf die Weide oder Alm treiben, **Bioverordnung erfüllt!**
- b) **Es kommt nur ein Teil der Rinder auf die Weide: genauere Betrachtung notwendig.** Bio-Betriebe, die ihre Rinder derzeit nicht oder nur teilweise auf die Weide treiben, müssen sich mit der Weidevorgabe näher auseinandersetzen. Ab 2014 müssen die Rinder auf Bio-Betrieben weiden, außer es ist nicht genügend weidefähige Fläche vorhanden, wie nachfolgend erläutert wird.

## Wann gilt die Vorgabe zur "Weidehaltung" als erfüllt?

Grundsätzlich gilt: allen Rinderkategorien, wie in der Tabelle daneben definiert, Weidegang zu ermöglichen. Wenn dies nicht der Fall ist, muss man die GVE-Anzahl der einzelnen Tierkategorien und die Kategorien mit den wenigsten GVE-Anteilen ermitteln.

Tabelle 1: Rinderkategorien

Tierkategorie	Alter	GVE
Jungvieh	1/2 bis 1 Jahr	0,6
Jungvieh	1 bis 2 Jahre	0,6
Kalbinnen	über 2 Jahre	1,0
Ochsen	über 2 Jahre	1,0
Kühe	nach der 1. Abkalbung	1,0

## 1. Die Summe der GVE der 2 kleinsten Rinderkategorien kommt auf die Weide

Es müssen mindestens so viele Rinder- GVE auf die Weide kommen, wie **die Summe der GVE der beiden kleinsten Rinderkategorien**. Damit ist die Weidevorgabe erfüllt!

Beispiel Milchviehbetrieb:

Tierkategorie	Alter	GVE am Betrieb	Die Summe der <b>beiden kleinsten Tierkategorien ergibt 8 GVE</b> , wenn z.B. alle Kalbinnen von 1-2 Jahre (10 GVE) auf die Weide kommen, ist die Weidepflicht erfüllt. Die anderen Tiere müssen nicht zwingend auf die Weide!
Jungvieh	½ bis 1 Jahr	5	
Kalbinnen	1- 2 Jahre	10	
Kalbinnen	über 2 Jahre	3	
Milchkühe		20	

## 2. Die GVE-Anzahl der kleinsten Tierkategorie kommt auf die Weide

Bio-Betriebe, die nicht die Weidehaltung der beiden kleinsten Tierkategorien erfüllen können, müssen nachweisen, dass die innerbetrieblichen Umstände eine Weidehaltung in diesem Umfang nicht ermöglichen. Dazu muss der Landwirt die weidefähigen Flächen genau erheben. Sollte die Summe der GVE der beiden kleinsten Rinderkategorien ergeben, dass am Betrieb **weniger als 1 ha weidefähige Fläche pro GVE zur Verfügung steht**, dann reduziert sich die Weidevorgabe auf die GVE **der kleinsten Rinderkategorie**. Es müssen aber nicht tatsächlich die Tiere der kleinsten Kategorie auf die Weide kommen.

Beispiel Milchviehbetrieb:

Tierkategorie	Alter	GVE am Betrieb	Die Summe der beiden kleinsten Tierkategorien ergibt 8 GVE, wenn z.B. nur 5 ha weidefähige Flächen am Betrieb vorhanden sind, muss nur die GVE-Anzahl <b>der kleinsten Tierkategorie also 3 GVE auf die Weide</b> . Die 3 GVE die auf die Weide kommen, können auch aus anderen Tierkategorien stammen.
Jungvieh	½ bis 1 Jahr	5	
Kalbinnen	1- 2 Jahre	10	
<b>Kalbinnen</b>	<b>über 2 Jahre</b>	<b>3</b>	
Milchkühe		20	

### 3. Keine Weide

Für den seltenen Fall, dass auf einem Bio-Betrieb weniger als 0,1 Hektar weidefähige Fläche pro GVE der kleinsten Rinderkategorie zur Verfügung steht, müssen **keine Tiere** auf die Weide kommen.

Beispiel Milchviehbetrieb:

Tierkategorie	Alter	GVE am Betrieb	Die kleinste Tierkategorie beträgt 3 GVE X 0,1 ha, ergibt 0,3 ha. Sollten weniger als 0,3 ha weidefähige Fläche am Betrieb vorhanden sein, <b>müssen keine Tiere auf die Weide</b> .
Jungvieh	½ bis 1 Jahr	5	
Kalbinnen	1- 2 Jahre	10	
<b>Kalbinnen</b>	<b>über 2 Jahre</b>	<b>3</b>	
Milchkühe		20	

### Erheben der GVE-Anzahl

Um die GVE-Anzahl zu erheben, wird der Rinderbestand laut Rinderdatenbank per Stichtag 1. April herangezogen. Kälber bis ein halbes Jahr und über ein Jahr alte Stiere werden bei der Ermittlung nicht berücksichtigt. Lehnvieh zählt wie eigenes Vieh.

### Der Weiderechner

Als Hilfestellung zur Berechnung der weidefähigen Fläche wurde der Weiderechner konzipiert. Der Weiderechner ist als Download unter [www.bio-austria.at](http://www.bio-austria.at) abrufbar u. beim Bio-Berater zu beziehen.



### Rechtzeitig mit dem Thema Weide beschäftigen

Betriebe, die die Weidevorgabe noch nicht erfüllen, sollten sich rechtzeitig mit diesem Thema beschäftigen. In den kommenden zwei Jahren bieten BIO AUSTRIA und die LK Veranstaltungen zur Weidehaltung auf Bio-Betrieben an.

### Ermittlung der weidefähigen Fläche

Die weidefähige Fläche eines Betriebes errechnet sich aus der gesamten Grünlandfläche abzüglich der "nicht weidefähigen" Fläche. Almen und Gemeinschaftsweiden werden bei der Berechnung der weidefähigen Fläche nicht berücksichtigt. Grundsätzlich werden Flächen als "nicht weidefähig" eingestuft, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Grünlandflächen steiler als 25%.
- staunasse Grünlandböden.
- Naturschutzflächen mit entsprechenden behördlichen Auflagen.
- Feldstücke kleiner als 0,2 ha.



### Erreichbarkeit der Flächen

Bei täglichem Austreiben wird zusätzlich die Erreichbarkeit der Flächen berücksichtigt. Grünlandflächen gelten bei täglichem Austreiben aufgrund erswerter Erreichbarkeit als nicht weidefähig, wenn die Entfernung zum Stall mehr als 200 Meter beträgt, gefährliche Verkehrswege überquert oder benutzt werden müssen oder Triebwege durch bewohntes Gebiet erforderlich sind.

Weidefähige Flächen, die für ein tägliches Austreiben nicht in Frage kommen, sind aber dennoch in der Berechnung zu berücksichtigen, sobald diese die Voraussetzungen erfüllen, dass die Rinder über einen längeren Zeitraum auf diesen Flächen weiden können. Das ist dann der Fall, wenn diese Flächen jeweils größer als zwei Hektar sind und die Anforderungen des Tierschutzgesetzes, wie zum Beispiel Unterstände oder Schattenspender erfüllen, und eine tägliche Aufsicht/Betreuung der Rinder aufgrund der Entfernung zumutbar ist. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen.

### **Wie lange müssen die Tiere auf die Weide? Ist eine Herbstweide ausreichend?**

Laut Bio-Verordnung muss die festgestellte GVE-Anzahl über die gesamte Vegetationsperiode geweidet werden. Demnach ist eine Weidehaltung nur in den Herbstmonaten nicht ausreichend. Ist an gewissen Tagen ein Weidegang aufgrund der Witterungsbedingungen und des Bodenzustandes nicht durchführbar, ist eine Unterbrechung der Weidezeit kein Problem. Diese fachliche Beurteilung trifft der Landwirt. Es müssen jedoch mindestens 120 Tage (BIO AUSTRIA-Betriebe 180 Tage) Weide erreicht werden.

### **Tägliches Austreiben:**

Bei täglichem Austreiben gelten Grünlandflächen aufgrund erschwerter Erreichbarkeit der Weideflächen als nicht weidefähig, wenn die Entfernung zum Stall größer als 200 m ist (=„stallfern“), oder gefährliche Verkehrswege überschritten werden müssen. Dies sind:

- öffentlich zugängliche asphaltierte Wege (ausgenommen Hofzufahrten)
- Bahnübergänge aktiver Bahnstrecken
- Triebwege, durch bewohntes Gebiet erforderlich sind (z.B. Hausgärten, Einfahrten, Gehsteige, Wohnstraßen)



### **Saisonales Austreiben (Weideflächen, auf denen die Tiere durchgehend über einen längeren Zeitraum verbleiben):**

Grünlandflächen zur alleinigen Futtersversorgung gelten dann als nicht weidefähig, wenn

- diese kleiner als 2 ha sind, oder
- die lt. Tierschutzgesetz geforderten Unterstände bzw. Schattenspender fehlen oder
- eine tägliche Aufsicht bzw. Betreuung aus zeitlichen Gründen (bezogen auf die Entfernung) unzumutbar ist.

Andere Gründe können nicht geltend gemacht werden, um eine Grünlandfläche als „nicht weidefähig“ einzustufen.

### **Wie kann festgestellt werden, ob eine Fläche innerhalb einer Entfernung von 200 Metern zum Betrieb liegt?**

Bei der Beurteilung wird der Triebweg vom Stallgebäude bis zum nächstgelegenen Punkt eines Feldstückes berücksichtigt, an dem eine Eintriebsstelle zur Weide möglich ist. Liegt diese Eintriebsstelle zur Weide innerhalb von 200 Metern zum Stall, so wird das gesamte Feldstück als weidefähige Fläche gerechnet, da zum Erreichen des Feldstückes nicht mehr als 200 Meter zurück gelegt werden müssen. Liegt allerdings die Eintriebsstelle eines Feldstückes mehr als 200 Meter vom Stall entfernt, so gilt das gesamte Feldstück fürs tägliche Austreiben als nicht weidefähig.

### **Ab wann gilt eine Fläche als eine „stauass“ Fläche?**

Ob eine Fläche als „stauass“ angesehen wird, liegt im Ermessen des Betriebsleiters. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der wirklich stauass Bereich eines Feldstückes als nicht weidefähig abgezogen werden kann. Es muss glaubhaft begründet werden, warum dieses Flächenstück als stauass eingestuft wurde.



## Können gealpte Rinder zur Erfüllung der Weidevorgabe herangezogen werden?

Ja. Wird die geforderte Mindestanzahl an GVE gealpt, gilt die Weidevorgabe als erfüllt. Das Gleiche gilt auch für Rinder auf Gemeinschaftsweiden. Die Regelung zur Weidevorgabe regelt ja nur, wie viele GVE auf die Weide kommen müssen – nicht aber, welche Flächen dazu herangezogen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Bio-Berater in Ihrem BIO AUSTRIA Landesverband oder in der Landwirtschaftskammer.

## Kälber, Zugang zu Freigelände, Überdachung

Kälber die nicht auf die Weide kommen, müssten prinzipiell Auslauf haben. Aufgrund der Witterungsbedingungen wird ein Auslauf aber in den ersten Lebenswochen oft nur eingeschränkt möglich sein. Wenn die Kälber den gleichen Auslauf wie die Rinder benützen, ist die gruppenweise Nutzung grundsätzlich möglich. Betriebe, die ihren Rindern bzw. Kälbern mindestens 120 Tage Weide bzw. Alpung gewähren, müssen ihnen keinen Winterauslauf zur Verfügung stellen. Wenn Kälber zB. im Sommer oder Herbst geboren werden, dann ist es ausreichend, wenn sie im nächsten Jahr auf die Weide kommen. Ihnen muss im Winter, solange sie in einer Box gehalten werden, kein Auslauf gewährt werden. Da viele Zuchtkälber oder Ochsen auf die Weide bzw. Alm kommen, sind in der Praxis hauptsächlich die Mastkälber von der Auslaufpflicht betroffen.



### Überdachung

Werden die Kälber in einem eigenen Auslauf gehalten, dann kann dieser vollständig überdacht sein. Zu beachten ist dabei, dass der Abstand des Daches zu einem angrenzenden Gebäude mindestens 3 m betragen muss. Mindestens eine Seite des Auslaufes muss zum Freien hin vollständig geöffnet sein. Dadurch wird den Kälbern der direkte Kontakt mit Licht- und Klimareizen ermöglicht. Die Abgrenzung - Zaun zum Freien hin - muss vollständig durchbrochen sein. Die Gruppenhaltung von Kälbern in Iglus mit Auslauf entspricht den Anforderungen und ist ausreichend.

### Neu- und Umbauten

Wenn Sie einen Um- oder Neubau planen, sollten Sie unbedingt einen Auslauf für alle Tiere vorsehen. Wir empfehlen auch für Eigenbedarfstiere wie Geflügel, Mastschweine, etc. einen praktikablen Auslauf einzuplanen.

## Ersatzkälber in der Mutterkuhhaltung



In der biologischen Mutterkuhhaltung ist der Ersatz bei Kälberverlusten oft problematisch, da in der kurzen Zeit vielfach keine Biokälber verfügbar sind. Eine Ausnahmeregelung schafft hier Erleichterung:

Bei Totgeburt bzw. Verenden von Kälbern (Tiere bis zum Alter von 6 Monaten) ist das Nachbesetzen mit Kälbern aus konventioneller Landwirtschaft unter folgender Bedingung erlaubt:

- Geeignete Biokälber sind nicht verfügbar.
- Die Bestätigung über die Entsorgung des Tierkörpers (Tierkörperverwertung TKV) muss bei der Kontrolle vorgelegt werden.

**Die Ersatzkälber bleiben konventionell und müssen daher auch wieder konventionell verkauft werden!** Werden die Tiere zur Zucht verwendet, erlangen diese Biostatus, wenn die Umstellungszeit von mind. 12 Monaten und  $\frac{3}{4}$  des Lebens eingehalten wird.